

Mitwirkung Dritter in FWF-Projekten

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie andere Personen in einem FWF-Projekt mitwirken bzw. mitarbeiten können. Eine korrekte Unterscheidung ist vor allem wegen der unterschiedlichen rechtlichen Auswirkungen (Vertragsrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Steuerrecht) erforderlich.

Folgende Mitwirkungsformen sind vorgesehen bzw. möglich:

- A Dienstvertrag
- B freier Dienstvertrag (in begründeten Ausnahmefällen)
- C Werkvertrag
- D geringfügige Beschäftigung
- E Forschungsbeihilfe/DiplomandInnen-Stipendium

A Dienstvertrag

Dienstverträge in FWF-Projekten können grundsätzlich nur **befristet** abgeschlossen werden. Ausnahmen sind dort zulässig, wo bereits vor Projektbeginn ein Dienstverhältnis mit der Forschungsstätte besteht. Hier kann eine Zusatzvereinbarung über die konkreten Tätigkeiten für die Dauer der Projektmitarbeit abgeschlossen werden.

Dienstgeberin ist die Universität bzw. Forschungsstätte, wenn es eine Selbstverrechnungsvereinbarung mit dem FWF gibt. Anderenfalls ist die Projektleitung ad personam Dienstgeberin.

Die/Der DienstnehmerIn schuldet ihre/seine Arbeitszeit und Bemühen um den Arbeitserfolg. Sie/Er haftet aber nicht für den Erfolg der Arbeit selbst. Die Arbeit ist von der Dienstnehmerin/vom Dienstnehmer persönlich zu erbringen, es besteht „persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit“. Weitere Kriterien für das Vorliegen eines Dienstvertrags können auch die Einbindung in die Forschungsstätte oder Anwesenheitspflicht sein. Die wesentlichen Arbeitsbedingungen werden von der Arbeitgeberseite (=Projektleitung) vorgegeben.

Alle Steuern und Abgaben werden von der Dienstgeberseite getragen.

Abwicklung:

Geplante Dienstverträge sind von der Projektleitung vor Abschluss des Dienstvertrags der zuständigen lohnverrechnenden Stelle zu melden. Diese berechnet die Gesamtkosten des Dienstverhältnisses und erhält vom FWF die Zustimmung zum Abschluss des Dienstvertrags. Die Lohnverrechnung und Auszahlung erfolgt **ausschließlich** durch die Personalabteilungen der Universitäten oder Forschungsstätten, die mit dem FWF eine Selbstverrechnungsvereinbarung haben. Bei Forschungsstätten, die keine Vereinbarung mit dem FWF haben, erfolgt die Lohnverrechnung und Auszahlung über die FWF-Lohnbüros (= Steuerberatungskanzleien). Die Personalabteilung/Das Lohnbüro übernimmt die An- und Abmeldung bei der Gebietskrankenkasse, führt die Lohnsteuer, die Sozialversicherungsbeiträge und die sonstigen Abgaben ab, überweist das Nettogehalt an die/den DienstnehmerIn und führt das Lohnkonto.

FWF-Kostenstelle: Personalkosten

Der Dienstvertrag bedeutet auch für die MitarbeiterInnen die bestmögliche rechtliche und soziale Absicherung (13./14. Monatsgehalt; bei Vorliegen der Voraussetzungen entsteht Anspruch auf Arbeitslosengeld).

Wichtig:

Die Personalabteilung/Das Lohnbüro kann nur so gut sein wie die Informationen, die es von der Projektleitung bekommt. Dienstvertragsbeginn, Verlängerungen oder Unterbrechungen müssen der Personalabteilung/dem Lohnbüro von der Projektleitung mitgeteilt werden!!! Informieren Sie Ihre Personalabteilung/ihr Lohnbüro nicht „im letzten Abdruck“ von geplanten Neueinstellungen, Karenzierungen, Unterbrechungen etc.!

B Freier Dienstvertrag

Hier liegt eine Art Mischform zwischen Dienstvertrag und Werkvertrag vor. Freie DienstnehmerInnen sind nicht in die betriebliche Ablauforganisation des Dienstgebers eingebunden, sind nicht an Arbeitszeiten gebunden, es besteht keine Weisungsgebundenheit und sie können sich oftmals von Dritten vertreten lassen (wenn dies nicht vertraglich ausgeschlossen ist). Sie/Er ist von der Dienstgeberin/vom Dienstgeber (Universität/Forschungsstätte/Lohnbüro der Projektleitung) zur Sozialversicherung (Gebietskrankenkasse) anzumelden, ist aber andererseits selbst einkommensteuerpflichtig. Durch unterschiedliche Beurteilungskriterien der Höchstgerichte im Arbeitsrecht und Sozialrecht ist diese Form oft mit erheblichen Risiken verbunden. Der Wunsch, für das Projekt „freie Dienstverträge“ abzuschließen, muss daher im Vorhinein mit dem FWF abgeklärt werden.

Abwicklung:

Anmeldung zur Sozialversicherung und Abfuhr der SV-Beiträge durch die Personalabteilungen der Universitäten oder Forschungsstätten, die mit dem FWF eine Selbstverrechnungsvereinbarung haben. Bei Forschungsstätten, die keine Vereinbarung mit dem FWF haben, erfolgt dies über die FWF-Lohnbüros (=Steuerberatungskanzleien).

FWF-Kostenstelle: Personalkosten (Direktverrechnung zwischen FWF und Forschungsstätte bzw. Lohnbüro, keinesfalls Anforderung auf das ProjektleiterInnen-Konto bzw. Sachmittelkonto der Universität.)

C Werkvertrag (WV)

Beim Werkvertrag wird ein fertiges Werk geschuldet, das von Vornherein als solches definiert und herzeigbar sein muss (Projektrichtlinien: *„Es ist auf eine klare Beschreibung des Werks, aus der der Projektbezug hervorgehen muss, zu achten Das ...Werk muss als solches im Falle einer Überprüfung vorweisbar sein“*). Die/Der WV-NehmerIn haftet für den Erfolg; d.h., das Honorar wird nur dann in voller Höhe fällig, wenn das vereinbarte Werk mängelfrei übergeben wird.

Eine Einbindung in die Organisation der Auftraggeberin/des Auftraggebers ist nicht gegeben. Die/Der AuftragnehmerIn ist weisungsfrei und kann – sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist – das Werk auch durch Dritte ("Subwerkvertragsnehmer") ausführen lassen. Die/Der AuftragnehmerIn haftet aber für den Erfolg (d.h., ohne Leistung kein Entgelt). Bei vielen Tätigkeiten ist auch darauf zu achten, dass diese Gewerbebetriebe vorbehalten sind (sonst "Pfuscher"). Gemäß den Verwendungsrichtlinien für FWF-Projekte muss das Werk im Falle einer Überprüfung jederzeit vorweisbar sein (Details siehe Punkt 6 der Projekt-AVB).

Abwicklung:

Die Projektleitung schließt einen schriftlichen Werkvertrag mit der WV-Nehmerin/dem WV-Nehmer ab. Die/Der WV-NehmerIn ist selbst für alle Sozialversicherungs- und Steuerangelegenheiten verantwortlich. Seit 1.1.1998 besteht für die WV-NehmerInnen als

„neue Selbständige“ Sozialversicherungspflicht bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, sofern sie bestimmte Betragsuntergrenzen überschreiten. Ein wesentliches Kriterium für das Vorliegen der Selbständigen-Eigenschaft ist die Verwendung eigener Betriebsmittel!

FWF-Kostenstelle: Sonstige Kosten

Die Projektleitung fordert die Mittel auf das ProjektleiterInnen-Konto an und zahlt nach Werkübergabe das Honorar (bei größeren Werken kann auch Akontierung vereinbart werden). Bei Projekten an einer universitären Forschungsstätte gemäß UG 2002 erfolgt die Anforderung der Mittel beim FWF (durch die Projektleitung) auf den Sachmittel-Innenauftrag der Forschungsstätte; für die Auszahlung ist eine Anweisung der Projektleitung an die zuständige Stelle der Forschungsstätte erforderlich.

Die **FWF-Formulare** für Werkverträge sind zu verwenden. Lediglich bei Werkverträgen bis maximal EUR 750,00 genügt eine Honorarnote der WV-Nehmerin/des WV-Nehmers (Name und Anschrift der Empfängerin/ des Empfängers, Art und Umfang des für das FWF-Projekt erstellten Werks; vereinbarter Betrag und Bestätigung des Erhalts sowie Ort und Datum der Ausstellung).

Ein häufiges Missverständnis bei Werkverträgen lautet: *„Wir haben keinen Werkvertrag, es gibt nur eine Honorarnote.“* Die Honorarnote ist die Rechnung für das fertiggestellte Werk!

D Geringfügige Beschäftigte (GB)

Bei den sogenannten "Geringfügig Beschäftigten" (GB) handelt es sich um unselbstständige Tätigkeiten (also eigentlich um kleine Dienstverträge!), bei denen aber wegen des geringen Umfangs nur eine begrenzte Versicherungspflicht besteht. Die Einbindung in die Organisation ist gegeben, die GB sind weisungsgebunden. Die GB müssen der Gebietskrankenkasse gemeldet und unfallversichert werden, es fallen aber keine Beiträge zur Kranken- oder Pensionsversicherung an. Weiters ist dem Finanzamt der Dienstgeberanteil zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAG) abzuführen (4,5 %). Ein Lohnkonto muss geführt werden. Es besteht Anspruch auf ein 13./14. "Monatsgehalt" sowie Urlaubsanspruch. Fehlende oder mangelhafte Stundenaufzeichnungen können zu Nachforderungen der Gebietskrankenkasse führen, „vergessene“ oder falsch berechnete Beiträge zum FLAG werden bei Kontrollen durch das Finanzamt nachgefordert. Deshalb sieht der FWF zwingend die Abwicklung über die Personalabteilungen der Universitäten oder Forschungsstätten, die mit dem FWF eine Selbstverrechnungsvereinbarung haben. Bei Forschungsstätten, die keine Vereinbarung mit dem FWF haben, erfolgt die Abwicklung über die FWF-Lohnbüros (=Steuerberatungskanzleien). Bei der Festsetzung von Stundensätzen dürfen vergleichbare Lohn- oder Gehaltsschemata des FWF bzw. der Forschungsstätte nicht unterschritten werden.

Fehler in der Wahl des richtigen Instruments (kleiner WV oder GB) können bei Gebietskrankenkassen/Lohnsteuer-prüfungen für Jahre zurück erhebliche Mehrkosten bedeuten!

Neue Höchstbeträge für "geringfügig Beschäftigte" ab 1.1.2017:

EUR 425,70 im Monat (2016: EUR 415,72)

Die frühere Wochen- und Tagesgrenze wurde ersatzlos gestrichen. Bei der Festsetzung von Stundensätzen dürfen vergleichbare Lohn- oder Gehaltsschemata des Betriebs nicht

wesentlich unterschritten werden. Die Höchstbeträge sind so angesetzt, dass Einnahmen in dieser Höhe z.B. nicht zum Verlust von Familienbeihilfe, Studienbeihilfe oder Pension führen.

Abwicklung:

Diese erfolgt ebenfalls über die Personalabteilungen der Universitäten oder Forschungsstätten bzw. über die FWF-Lohnbüros (=Steuerberatungskanzleien).

FWF-Kostenstelle: Personalkosten

Bei der Sozialversicherung ist nur Unfallversicherung zu bezahlen (gerade wegen der Unfallversicherungspflicht dürfen z.B. Laborarbeiten durch Einzelpersonen nie als „kleiner Werkvertrag“, sondern immer nur als geringfügige Beschäftigung abgewickelt werden).

Achtung: Bei Beschäftigung mehrerer GB durch eineN DienstgeberIn und bei Überschreiten des 1,5fachen des Höchstbetrags der „geringfügigen Beschäftigung“ muss eine zusätzliche Abgabe von 16,4 % bezahlt werden. Das verteuert die „GB“-Lösung natürlich und die Projektleitung muss darauf achten, dass dafür noch ausreichend Projektmittel vorhanden sind. Erfahrungsgemäß kommt dies nur bei Universitäten und Forschungsstätten vor, die eine Selbstverrechnungsvereinbarung mit dem FWF haben. Ihre Forschungsstätte wird Sie dann bei der Anmeldung der GBs wahrscheinlich darauf aufmerksam machen, dass die GB mehr kosten und dass diese Kosten aus dem Projekt finanziert werden müssen.

Auch dieser erhöhte Sozialversicherungsbeitrag bewirkt aber keinen Krankenversicherungs- oder Pensionsanspruch der GB selbst! Alle „geringfügig Beschäftigten“ haben aber seit 1.1.1998 die Möglichkeit, sich selbst versichern zu lassen.

E Forschungsbeihilfe (DiplomandInnen-Stipendium)

Die Forschungsbeihilfe (das DiplomandInnen-Stipendium) ist eine Beihilfe in Höhe von maximal EUR 440,00 pro Monat für DiplomandInnen, deren Diplomarbeit in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit dem Projekt steht. De facto handelt es sich um eine unmittelbare Förderung der Studentin/des Studenten durch den FWF, die aber durch die Projektleitung im Rahmen des Projekts ausbezahlt wird. Es liegt kein Dienstvertrag oder Werkvertrag vor, das Stipendium soll den EmpfängerInnen aber auch die Möglichkeit geben, den Ablauf von wissenschaftlicher Projektarbeit kennenzulernen.

Abwicklung:

Die Auszahlung der Forschungsbeihilfe erfolgt über die Personalabteilungen der Universitäten oder Forschungsstätten, die mit dem FWF eine Selbstverrechnungsvereinbarung haben. Bei Forschungsstätten, die keine Vereinbarung mit dem FWF haben, erfolgt die Auszahlung über die FWF-Lohnbüros (=Steuerberatungskanzleien). Es entsteht keine eigenständige Sozialversicherungspflicht, Krankenmitversicherung bei den Eltern oder studentische Selbstversicherung sind also erforderlich. Das Stipendium ist für den Bezug der Familienbeihilfe unschädlich.

FWF-Kostenstelle: Personalkosten**Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung:**

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Erlass GZ 07 0600/1-IV/7/96 vom 29.03.1996 festgelegt, dass Forschungsbeihilfen bzw. -stipendien des FWF **nicht** zu versteuern sind, **wenn** die jährlichen Zuschüsse insgesamt nicht höher sind als die Höchststudienbeihilfe für ein Jahr. Das heißt, dass die **DiplomandInnen-Stipendien** des FWF (Forschungsbeihilfen) **steuerfrei** sind. Bei den DiplomandInnen-Stipendien des FWF ist aus **steuerlicher Sicht** auch weiterhin der **Bezug der Familienbeihilfe** durch die Eltern parallel zulässig.

DiplomandInnen-Stipendien des FWF sind nicht gesondert sozialversicherungspflichtig (es kann also entweder die Mitversicherung mit den Eltern oder die billigere StudentInnen-Selbstversicherung in Anspruch genommen werden).

Auswirkungen anderer Einkünfte:

Beim Zusammentreffen des DiplomandInnen-Stipendiums mit anderen Einkünften (andere Stipendien, Waisenrente, geringfügige Beschäftigung) kann der FWF keine Auskünfte über die steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen geben.

Weitere Auskünfte:

Dienstverträge / freie Dienstverträge / Forschungsbeihilfen:

Mag^a Ulrike VARGA

Tel.: +43-1-5056740, DW 8841; E-Mail: ulrike.varga@fwf.ac.at

Werkverträge / geringfügige Beschäftigungen / Forschungsbeihilfen:

Mag. (FH) Robert KUNTNER, MBA, MBA

Tel.: +43-1-5056740, DW 8851; E-Mail: robert.kuntner@fwf.ac.at